

Examensfälle zum Öffentlichen Recht

Brüning / Suerbaum

2. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-73502-8
C.H.BECK

von G beim Verwaltungsgericht rechtshängig gemachte Feststellungsklage als subsidiär zurück.⁸⁹

B. Ergebnis

Die Feststellungsklage des G ist unzulässig.

Vertiefungshinweise:

Fortsetzungsfeststellungsklage: *Bühler/Brönneke*, Die Fortsetzungsfeststellungsklage: Dogmatik und Fallbearbeitung, Jura 2017, 34 ff.; *Decker*, Die Fortsetzungsfeststellungsklage in der Situation der Verpflichtungsklage, JA 2016, 241 ff.; *Funke/Stocker*, Die Statthaftigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage bei vorprozessualer Erledigung, JuS 2019, 979 ff.; *Heinze/Sahan*, Der verbliebene Anwendungsbereich der Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 I 4 VwGO, JA 2007, 805 ff.; *Ingold*, Die Fortsetzungsfeststellungsklage in der Fallbearbeitung, JA 2009, 711 ff.; *Koehl*, (Fortsetzungs-)Feststellungsklage und allgemeine Leistungsklage, DVP 2018, 93 ff.; *Lange*, Fortsetzungsfeststellungsinteresse bei tiefgreifendem Eingriff in Grundrechte und europäische Grundfreiheiten?, NdsVBl. 2014, 120 ff.; *Lindner*, Die Kompensationsfunktion der Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 I 4 VwGO, NVwZ 2014, 180 ff.; *Mehde*, Die Rechtsprechung zur Fortsetzungsfeststellungsklage, VerwArch. 100 (2009), 432 ff.; *Reimer*, Die Erledigung des Verwaltungsakts, Die Verwaltung 48 (2015), 259 ff.; *Schenke*, Die Neujustierung der Fortsetzungsfeststellungsklage, JuS 2007, 697 ff.

Feststellungsklage: siehe die Vertiefungshinweise zu Fall 7.

Versammlungsrecht: *Battis/Grigoleit*, Rechtsextremistische Demonstrationen und öffentliche Ordnung – Roma locuta? NJW 2004, 3459 ff.; *Beckermann*, Amtshilfeleistung und polizeilicher Notstand im Versammlungsrecht, DVBl. 2019, 407 ff.; *Bünnigmann*, Polizeifestigkeit im Versammlungsrecht, JuS 2016, 695 ff.; *Deger*, Polizeirechtliche Maßnahmen bei Versammlungen? NVwZ 1999, 265 ff.; *Deutmoser*, Angst vor den Folgen eines weiten Versammlungsbegriffs? NVwZ 1999, 240 ff.; *Frau*, „Private öffentliche Räume“ im Polizei- und Versammlungsrecht, Die Verwaltung 49 (2016), 531 ff.; *Froese*, Das Zusammenspiel von Versammlungsfreiheit und Versammlungsgesetz, JA 2015, 679 ff.; *Gröpl/Leinenbach*, Examensschwerpunkte des Versammlungsrechts, JA 2018, 8 ff.; *Gusy*, Versammlungsrecht zwischen Herausforderung und Bewährung, NdsVBl. 2017, 257 ff.; *Hartmann*, Protestcamps als Versammlungen i.S.v. Art. 8 I Grundgesetz? NVwZ 2018, 200 ff.; *Hettich*, Neue Entwicklungen im Versammlungsrecht, VBIBW 2018, 485 ff.; *Lutz*, Versammlungsinfrastrukturen: An den Grenzen des Versammlungsrechts, DÖV 2019, 55 ff.; *Trumit*, Vorfeldmaßnahmen bei Versammlungen, NVwZ 2012, 1079 ff.; *Trumit*, Polizeiliche Maßnahmen bei Versammlungen, Jura 2019, 1252 ff.

⁸⁹ **Anmerkung:** Angesichts der Rechtsschutzbegehren des G, nämlich Widerruf der Presseerklärung und Schadensersatz, die teils erfüllt, teils weiterverfolgbar sind, scheint die Annahme eines noch darüber hinausgehenden selbständigen Feststellungsinteresses eher fernliegend. Hiergegen spräche dann allerdings wohl nicht die Subsidiaritätsklausel, so dass eine entsprechende Feststellungsklage zulässig bliebe.

Fall 9. Nachbarstreit

Sachverhalt

Der in Nordrhein-Westfalen wohnende G betreibt auf seinem Grundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, der ein Mischgebiet festsetzt, eine Tankstelle. Er möchte im hinteren Teil seines Grundstücks eine Halle errichten, um dort eine Selbstbedienungswaschanlage einrichten sowie Wartungs- und kleinere Reparaturarbeiten an Kfz durchführen zu können. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde der kreisfreien Stadt S erteilt G die hierfür erforderliche Baugenehmigung. Darin wird ihm zugleich erlaubt, das von ihm vorgesehene Gebäude über die im Bebauungsplan ausgewiesene Bebauungstiefe hinaus zu errichten. Solche Ausnahmen sind im Bebauungsplan zwar ausdrücklich vorgesehen, und auch die benachbarten Grundstücke sind tiefer bebaut als zunächst im Bebauungsplan festgesetzt. Während diese Abweichungen in der Nachbarschaft jedoch eher unwesentlichen Charakter haben, würde das Vorhaben des G im Norden weitaus stärker über die Bebauungstiefe hinausgehen. Durch die bisherige Begrenzung der Bautiefe hatte sich ein planungsrechtlich nicht geregelter Grün- und Gartenstreifen zur nördlichen Häuserreihe gebildet, der von der vorgesehenen Halle des G überschritten würde. Das Bauwerk soll bis auf 6m an das Haus des nördlichen Nachbarn N heranreichen; es wird zudem von der Höhe und Breite massiver wirken als die übrige Bebauung.

Der nördliche Nachbar N fühlt sich durch die Erweiterung des Gewerbebetriebs des G um eine Waschanlage sowie eine Werkstatt unzumutbar beeinträchtigt und erhebt deshalb – nach erfolglos durchgeführtem Widerspruchsverfahren¹ – Anfechtungsklage gegen die dem G erteilte Baugenehmigung. Zutreffend verweist er darauf, dass Höhe, Breite und vor allem die Nähe des Vorhabens die Besonnung seines Grundstücks minderten und die Nutzbarkeit seines Gartens einschränkten. G ist demgegenüber der Ansicht, dem Bebauungsplan komme für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit seines Vorhabens keine Bedeutung mehr zu, da seine Festsetzungen über die Bebauungstiefe durch ständiges Gebrauchmachen von der Ausnahmeregelung funktionslos geworden seien und der Bebauungsplan insoweit ungültig sei.

Noch bevor über die Drittanfechtungsklage des N entschieden worden ist, beginnt G mit den Arbeiten zur Errichtung der neuen Halle. Auch nachdem die Behörde die Vollziehung der Baugenehmigung ausgesetzt hat, fährt G mit der Ausführung seines Vorhabens fort. Weil die Bauaufsichtsbehörde auf eine entsprechende „Beschwerde“ des N nicht reagiert, möchte er wissen, ob und ggf. auf welchem Wege er verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz erlangen kann.

¹ Die Rechtslage in Schleswig-Holstein verlangt entsprechend der Regelung in § 68 I 1 VwGO nach wie vor einen Widerspruch. In Bayern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen entfällt das Vorverfahren aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmung i. S. d. § 68 I 2 Hs. 1 VwGO, siehe Art. 15 II AGVwGO Bay.; § 80 I JustG Ns.; § 110 JustG NRW.

Bearbeitungsvermerk: Nehmen Sie zu allen im Sachverhalt angesprochenen Problemen, insbesondere zur Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung, – ggf. hilfsgutachtlich – Stellung. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit und -fähigkeit der Anlage des G sind nicht zu prüfen.

Lösung

Das Rechtsschutzbegehren des N ist es zu verhindern, dass G von der Baugenehmigung faktisch schon Gebrauch macht und mit der Errichtung der neuen Halle fortfährt, obwohl N Klage erhoben und die Behörde die Vollziehung der Baugenehmigung ausgesetzt hat. Da die von N angegangene Bauaufsichtsbehörde bisher keine weiteren Maßnahmen zur Sicherung seiner Nachbarrechte ergriffen hat, kommt ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz an das Verwaltungsgericht mit dem Ziel in Betracht, eine Unterbrechung der Baumaßnahmen auf dem Nachbargrundstück zu erreichen. Ein solcher Antrag ist erfolgreich, wenn er zulässig und soweit er begründet ist.

A. Zulässigkeit des Eilantrags

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Sowohl für vorläufigen Rechtsschutz nach §§ 80a III, 80 V VwGO als auch nach § 123 I VwGO muss der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sein. Mangels aufdrängender Sonderzuweisungen ist dafür gem. § 40 I 1 VwGO Voraussetzung, dass in der Hauptsache eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art vorliegt und keine abdrängende Sonderzuweisung eingreift. Die danach zunächst erforderliche öffentlich-rechtliche Streitigkeit ist gegeben, wenn die streitentscheidende Rechtsnorm dem öffentlichen Recht entstammt bzw. sich die begehrte Rechtsfolge nach öffentlichem Recht richtet.² Öffentliches Recht liegt vor, wenn durch die Norm (ausschließlich) ein Träger hoheitlicher Gewalt in seiner Funktion als solcher berechtigt, verpflichtet oder organisiert wird.³

Den Hintergrund des vorliegenden Streits bildet die Baugenehmigung des G i.S.v. § 74 BauO NRW,⁴ mit der ihm die Errichtung der Halle erlaubt wird. Mit seinem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz will N indes nicht primär diese Genehmigung angreifen, sondern sich gegen die Nichtbeachtung der behördlichen Aussetzung der Vollziehung zur Wehr setzen. Obwohl nämlich eine Anordnung nach § 80 IV 1 VwGO ergangen ist, hat das bislang nicht verhindert, dass G auf dem Nachbargrundstück das Bauvorhaben fortgeführt hat. Im Streit steht also der Vollzug eines Verwaltungsakts, genauer: die tatsächliche Ausnutzung seiner Regelung durch den Adressaten.

Sowohl die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit eines Verwaltungsakts als auch die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs, erst recht weitere Maßnahmen zur Sicherung der Rechte drittbetrof-

² Vgl. im Einzelnen *Ehlers/Schneider*, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), VwGO, Stand: 39. EL Juli 2020, § 40 Rn. 200 ff.

³ So die Sonderrechts-, Zuordnungs- oder modifizierte Subjektstheorie, vgl. statt vieler *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 20. Aufl. 2020, § 3 Rn. 16 f.

⁴ § 58 LBO BW; Art. 68 BO Bay.; § 71 BauO Berl.; § 72 BO Bbg.; § 72 LBO Brem.; § 72 BauO Hbg.; § 74 BO Hess.; § 72 LBauO MV; § 70 BauO Ns.; § 70 LBauO RP; § 73 LBO Saarl.; § 72 BO Sachs.; § 71 LBO SachAnh.; § 73 LBO SH; § 71 BO Thür.

fener Grundstücksnachbarn, erfordern eine behördliche oder verwaltungsgerichtliche Entscheidung. Mithin kann das Begehren des N seine Grundlage allein im öffentlichen Recht finden. Da den Streitbeteiligten sowie dem Streitgegenstand keine verfassungsrechtliche Qualität zukommen und abdrängende Sonderzuweisungen nicht eingreifen, ist der Rechtsweg vor die Verwaltungsgerichte nach der Generalklausel des § 40 I 1 VwGO eröffnet.

II. Statthafte Rechtsschutzform

Das Gericht ist auch im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht an die Fassung der Anträge gebunden, sondern bestimmt die statthafte Verfahrensart nach dem Begehren des Antragstellers, § 122 i.V.m. § 88 VwGO. Dem N geht es um die einstweilige Sicherung seiner Nachbarrechte im Zuge des Bauvorhabens des G. Dafür kommt sowohl ein Verfahren nach §§ 80 V, 80a III VwGO als auch nach § 123 VwGO in Frage.

1. Abgrenzung der Verfahrensarten gem. § 123 V VwGO

Die Weichenstellung zwischen den beiden Formen des vorläufigen Rechtsschutzes erfolgt anhand von § 123 V VwGO. Maßgebend ist der Streitgegenstand, der in den Fällen der §§ 80 und 80a VwGO von der aufschiebenden Wirkung bzw. dem Suspensiveffekt eines Rechtsbehelfs bestimmt wird. Regelmäßig ist vorläufiger Rechtsschutz daher über § 80 V VwGO zu gewähren, wenn ein belastender Verwaltungsakt vorliegt. Das gilt auch, wenn die Belastung von einem Verwaltungsakt mit Drittwirkung ausgeht.⁵ So wie die Drittanfechtung nach §§ 80 I 2, 80a VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung auslöst, deutet die Verweisung des § 80a III 2 VwGO auf die entsprechende Geltung der Absätze 5 bis 8 des § 80 VwGO darauf hin, dass auch der vorläufige Rechtsschutz Drittbetroffener in der gerichtlichen Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs liegt. Ein Antrag nach §§ 80 V, 80a III VwGO ist folglich statthaft, wenn der Antragsteller sich gegen den Vollzug eines belastenden Verwaltungsakts wendet, d.h. wenn in der Hauptsache eine (Dritt-)Anfechtungsklage statthaft ist oder wäre.⁶

N wendet sich hier als Drittbetroffener gegen die dem G erteilte Baugenehmigung, so dass – ggf. nach der erfolglosen Durchführung des Vorverfahrens – eine Anfechtungsklage statthaft ist. Bis zur Entscheidung in dieser Hauptsache soll der Vollzug des ihn belastenden Verwaltungsakts suspendiert werden. Dass bereits eine Anfechtungsklage erhoben wurde, ist nach § 80 V 2 VwGO zwar keine Zulässigkeitsvoraussetzung. Da N jedoch Klage erhoben hat, kann die Frage, ob der Eilantrag an das Gericht auch schon vor Einlegung eines Rechtsbehelfs gestellt werden kann,⁷ dahinstehen. Demnach müsste ein Verfahren nach §§ 80 V, 80a III VwGO statthaft sein.

2. Verfahrensart beim sog. faktischen Vollzug

Allerdings ist das Begehren des N nicht auf die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gerichtet. Zwar entfalten nachbarliche Rechtsbehelfe

⁵ *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 12. Aufl. 2021, § 31 Rn. 9; *Proppe*, JA 2004, 324.

⁶ *Hufen* (Fn. 5), § 32 Rn. 33.

⁷ Dazu *W.-R. Schenke*, in: Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 80 Rn. 139 m.w.N. Für die Erhebung des Widerspruchs „als Mindestvoraussetzung“ *Proppe*, JA 2004, 324, weil es anderenfalls an einem Rechtsbehelf fehlt, dessen aufschiebende Wirkung wiederhergestellt oder angeordnet werden kann.

gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens gem. § 80 II 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212a I BauGB keinen Suspensiveffekt. Jedoch ist hier bereits durch die Behörde nach §§ 80a I Nr. 2, 80 IV VwGO die Vollziehung der Baugenehmigung ausgesetzt worden. Bauherr G setzt sich dennoch darüber hinweg und nimmt die weitere Verwirklichung seines Vorhabens in Angriff. Ähnlich der Missachtung des Suspensiveffekts durch die Behörde liegt darin ein Fall faktischer Vollziehung.⁸ Obwohl es mithin um Maßnahmen im Zusammenhang der Vollziehung eines (dritt-) belastenden Verwaltungsakts geht, könnte die von N begehrte vorläufige Stilllegung der Bauarbeiten zur Sicherung seiner Rechte die Möglichkeiten des vorläufigen Rechtsschutzes nach §§ 80a III, 80 V VwGO überschreiten.⁹

Gegen die Statthaftigkeit eines Antrags nach §§ 80a I Nr. 2, III, 80 V VwGO könnte sprechen, dass die Vorschrift als bloße Verfahrensnorm die für entsprechende Eingriffe gegen „Schwarzbauer“ erforderliche materielle Ermächtigungsgrundlage nicht ersetzen kann. Eine erweiternde Auslegung des für Fälle der vorangegangenen Vollziehbarkeitsanordnung konzipierten § 80a I Nr. 2, III 1 VwGO auf Fälle der schlichten Missachtung der aufschiebenden Wirkung soll darüber hinaus an der nicht gegebenen Gesetzgebungskompetenz des Bundes für materielle Ermächtigungsvorschriften scheitern.¹⁰ Bei gerichtlichen Anordnungen im Hinblick auf behördliche Vollzugsmaßnahmen begründe § 80 V 3 VwGO eine solche Befugnis, weil die Interessenabwägung, die dieser Anordnung zugrunde liege, auf das Verhältnis zwischen Behörde und Antragsteller ausgerichtet sei. Eine gerichtliche Aufhebung von Vollzugsmaßnahmen gegenüber dem Erlaubnisinhaber bei Verwaltungsakten mit belastender Drittwirkung habe aber zur Folge, dass sogar begonnene Baumaßnahmen wieder rückgängig gemacht werden müssten. Hierfür sähen die einschlägigen Landesbauordnungen regelmäßig behördliche Ermessensentscheidungen vor. Die Verweisungsvorschrift des § 80a III 2 VwGO müsse demgemäß so verstanden werden, dass auch konkrete Sicherungsanordnungen durch das Gericht nur in dem Umfang zulässig seien, in dem die Beachtung des Suspensiveffekts durch die Behörde zusätzliche Maßnahmen verlange. Schließlich fehle es wegen § 123 I VwGO auch an einem Analogiebedürfnis. In der Konsequenz dieser Argumentation liegt, den Nachbarn auf den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 123 I VwGO zu verweisen.¹¹

Für einstweilige Maßnahmen zur Sicherung nachbarlicher Rechte aufgrund der §§ 80a I Nr. 2, III, 80 V VwGO – ggf. analog – wird die Einfügung des § 80a VwGO in das System des vorläufigen Rechtsschutzes geltend gemacht.¹² Wenn und weil unter „Vollziehung“ i.S.v. §§ 80, 80a VwGO nicht nur behördliche und behördlich angeordnete Maßnahmen, sondern auch das schlichte Gebrauchmachen von einer gestattenden Regelung durch den Erlaubnisinhaber zu verstehen sei,¹³

⁸ *Schenke*, Verwaltungsprozessrecht, 17. Aufl. 2021, Rn. 1094. Kennzeichen der sog. faktischen Vollziehung ist, dass die Behörde oder der begünstigte Dritte vom Verwaltungsakt Gebrauch macht, ohne dass zuvor die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet worden ist oder ein Fall des Wegfalls der aufschiebenden Wirkung vorliegt, so *Kirste*, DÖV 2001, 397 (398).

⁹ Offen gelassen von *OVG Münster* NVwZ 1991, 1001.

¹⁰ *Hörtnagl/Stratz*, VBlBW. 1991, 326 (330 f.); *OVG Greifswald* GewArch. 1996, 76 (77); a.A. *W.-R. Schenke*, in: *Kopp/Schenke* (Fn. 7), § 80a Rn. 14, da eine solche Zuständigkeit zu vorläufigen (behördlichen wie gerichtlichen) Regelungen aus Art. 74 I Nr. 1 GG unter dem Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs begründbar ist; ebenso wenig erhebt *Schoch*, in: *ders./Schneider* (Fn. 2), § 80a Rn. 40, kompetenzrechtliche Bedenken.

¹¹ So *Hörtnagl/Stratz*, VBlBW. 1991, 326 (332).

¹² *Söhnlein*, VA 2000, 21 (22); wohl auch *Redeker*, NVwZ 1991, 526 (529).

¹³ Dazu *Schenke*, JZ 1996, 1155 (1156 f. m.w.N.).

begründe auch die nachträgliche Herstellung der aufschiebenden Wirkung die Rechtswidrigkeit weiterer Baumaßnahmen auf dem Nachbargrundstück, mit der Folge, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Stilllegung erfüllt seien.¹⁴ Nach § 80a III 1, 3.Var. VwGO könne das Gericht auch ohne vorherige behördliche Initiative selbst Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des Dritten treffen. Ungeachtet der Verweisungsvorschrift des § 80a III 2 VwGO soll diese Bestimmung damit Anordnungen ermöglichen, die je nach den Umständen des Einzelfalles nach Auffassung des Gerichts für eine effektive Sicherung der Rechte des Antragstellers erforderlich seien.¹⁵ Daraus ergebe sich, dass alle Maßnahmen, die auf Eilrechtsschutz gegen Verwaltungsakte gerichtet seien, in den Anwendungsbereich von §§ 80 V, 80a III VwGO fielen und § 123 I VwGO insoweit zurücktreten müsse.¹⁶

Unabhängig von der damit erreichten einheitlichen Behandlung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang von Verwaltungsakten bildet die Sicherung der Rechte des Dritten den gesetzlichen Maßstab nach § 80a I Nr. 2 VwGO für den Erlass einstweiliger Maßnahmen und nicht die Gewährleistung der Beachtung der aufschiebenden Wirkung durch die zuständigen Behörden. Deshalb sind Anordnungen gegen einen faktischen Vollzug durch den Erlaubnisinhaber nach §§ 80a I Nr. 2, III 1 VwGO zulässig, und zwar ohne Analogie zu § 80 V 3 VwGO.¹⁷ Da hier wegen § 212a I BauGB eine behördliche Aussetzungsanordnung vorausgegangen ist, greift § 80a III 1 VwGO im Fall direkt ein.¹⁸ Ein entsprechender Antrag des N auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die tatsächliche Ausnutzung des Verwaltungsakts mit belastender Drittwirkung ist mithin statthaft.

III. Antragsbefugnis

Die Antragsbefugnis setzt analog § 42 II VwGO voraus, dass durch den Vollzug des Verwaltungsakts eine Rechtsverletzung auf Seiten des Antragstellers möglich ist. Eine Trennung der Rechtsverletzung durch den Verwaltungsakt von derjenigen durch den Vollzug ist dabei weder faktisch noch logisch sinnvoll durchführbar.¹⁹ N ist nicht Adressat der Baugenehmigung, so dass er geltend machen muss, durch diesen an G gerichteten Verwaltungsakt möglicherweise in eigenen subjektiv öffentlichen Rechten, also ihm gegenüber Drittschutz vermittelnden Rechten, verletzt zu sein.²⁰ Unzulässig ist der Antrag, wenn offenkundig unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine nachbarliche Rechtsverletzung in Betracht kommt.

Die Annahme eines subjektiv öffentlichen Rechts verlangt erstens nach einer Rechtsnorm, die die Verwaltung zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet, und zweitens, dass diese Rechtsnorm – zumindest auch – dem Schutz der Interessen einzelner Bürger zu dienen bestimmt ist. Maßgeblich ist insoweit der gesetzlich bezweckte

¹⁴ Schoch, in: ders./Schneider (Fn. 2), § 80a Rn. 40: „eigenständige verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage“; ebenso Schenke, JZ 1996, 1155 (1165); auch BVerwGE 89, 357 (362).

¹⁵ I.d.S. Kirste, DÖV 2001, 397 (404 f.).

¹⁶ Schoch, NVwZ 1991, 1121 (1125); W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke (Fn. 7), § 80 Rn. 181.

¹⁷ W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke (Fn. 7), § 80a Rn. 17; Kirste, DÖV 2001, 397 (405).

¹⁸ Für eine Analogie bei schlichter Missachtung der gesetzlich eingetretenen aufschiebenden Wirkung W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke (Fn. 7), § 80a Rn. 17a; Schoch, in: ders./Schneider (Fn. 2), § 80a Rn. 39 u. 53; Jansen/Wesseling, JuS 2009, 322 (325); differenzierend Kirste, DÖV 2001, 397 (402 ff.).

¹⁹ Hufen (Fn. 5), § 32 Rn. 34.

²⁰ Vgl. BVerwG NJW 1988, 3279.

Interessenschutz, der durch Auslegung zu ermitteln ist.²¹ In diesem Zusammenhang stellt sich schließlich die Frage nach dem sachlichen und personellen Schutzbereich der angewandten Norm.²²

1. Unmittelbare Schutznormen

Vorliegend sind die jeweiligen Festsetzungen des Bebauungsplans daraufhin zu untersuchen, ob sie zumindest auch den individuellen Interessen der Planunterworfenen zu dienen bestimmt sind oder sich ihr Zweck in der Durchführung einer bestimmten städtebaulichen Gestaltung im Interesse der Allgemeinheit erschöpft.

a) Sachlicher Schutzbereich

Zunächst stehen die Ausweisungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach §§ 1–14 BauNVO in Rede. Der Grund dafür, dass solche Festsetzungen in der Regel nachbarschützend sind, liegt im wechselseitigen Austauschverhältnis der Grundstückseigentümer, die eine bau- und bodenrechtliche Schicksalsgemeinschaft bilden.²³ Darüber hinaus kann sich der Drittbetroffene im Einzelfall im Rahmen des § 15 I BauNVO auf das darin verankerte Gebot der Rücksichtnahme berufen.²⁴ Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans vermitteln die Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung den Grundstückseigentümern im Plangebiet mithin den Anspruch auf Einhaltung der in der Beschränkung der baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke zugleich liegenden Begünstigung.²⁵

Fraglich ist, ob den bauplanerischen Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung ebenfalls grundsätzlich drittschützende Wirkung zukommt. Dagegen spricht, dass die durch den Plan zugebilligten eigenen Nutzungsmöglichkeiten regelmäßig nicht beeinträchtigt und der Sinn der auferlegten Beschränkung im Regelfall nicht in Frage gestellt werden, wenn andere Grundstücke höher genutzt werden. Eine Ausnahme muss allerdings gemacht werden, wenn durch das Maß der baulichen Nutzung ein spezifischer Gebietscharakter geprägt wird. Dann gilt der Gedanke des Austauschverhältnisses einer bau- und bodenrechtlichen Schicksalsgemeinschaft, mit dem bei der Art der baulichen Nutzung das subjektive Recht des Nachbarn begründet wird, in gleicher Weise.²⁶

Aus demselben Grund haben im Regelfall auch Regelungen über die überbaubaren Grundstücksflächen i.S.v. § 23 BauNVO lediglich objektiv-rechtliche Wirkung. Das ist für straßenseitige Baugrenzen und Baulinien ohne weiteres einsichtig, weil sie in der Regel allein das Straßenbild gestalten oder Flächen für Straßenbaumaßnahmen sichern sollen.²⁷ Seitliche Bebauungsbegrenzungen können hingegen auch den Schutz des seitlichen Grundstückseigentümers bezwecken;²⁸ hintere Baugrenzen u. ä. schaffen vielfach (begrünte) Gartenzonen in rückwärtigen Grundstücksbereichen, die auch der Wohnruhe dienen sollen;²⁹ sie sichern Freiflächen und verhindern Einblicksmöglichkeiten. Die Nähe zu bauordnungsrechtlichen Abstandsregelungen,

²¹ Maurer/Waldhoff (Fn. 3), § 8 Rn. 8.

²² Stollmann/Beaucamp, Öffentliches Baurecht, 11. Aufl. 2017, § 20 Rn. 17.

²³ BVerwGE 101, 364 (376); Muckel/Ogorek, Öffentliches Baurecht, 3. Aufl. 2018, § 10 Rn. 28 m.w.N.

²⁴ Vgl. BVerwGE 82, 343 (346); BVerwG NVwZ 1995, 899 ff.

²⁵ Vgl. BVerwGE 94, 151 (155); 101, 364 (376).

²⁶ BVerwG NVwZ 1996, 170 (171); Muckel/Ogorek (Fn. 23), § 10 Rn. 32.

²⁷ VGH Mannheim NVwZ-RR 1993, 347.

²⁸ VGH Mannheim NVwZ-RR 2019, 935 (937).

²⁹ VGH Mannheim NVwZ-RR 2015, 807 (808); VBIBW. 1993, 351 f.